

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 045/2017

Teningen, den 19. Januar 2017

Federführendes Amt: Rechnungsamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	01.02.2017	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	21.02.2017	Beschlussfassung

Betreff:

Naturgarten Kaiserstuhl;
Anpassung des Umsatzsteueranteils in den jährlichen Zuschüssen

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Gemeinde Teningen schließt mit der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH (NGK) nachfolgende schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung regelt, dass zur Sicherung der Liquidität der NGK rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 die jährlichen Beiträge - zuzüglich der auf die Hälfte der Zuschüsse entfallenden gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) - an die NGK entrichtet werden. Diese vertragliche Regelung ersetzt die derzeitige Vereinbarung vom 29. Juli 2015.

Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 11-Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen

Erläuterung:

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Teningen ist bekanntlich einer der kommunalen Gesellschafter der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH (NGK) mit dem Sitz in Breisach am Rhein. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH haben sich die insgesamt 13 kommunalen Gesellschafter gegenüber der vorgenannten Gesellschaft zur Erbringung jährlicher Beiträge bis zum Gesamtbetrag von 450.000 EUR verpflichtet zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, wobei die Höhe des von jeder Kommune hieran anteilig aufzubringenden Betrags in einer Finanzierungsschlüssel-Tabelle festgehalten ist, die als „Anlage 1“ Bestandteil der vorerwähnten Satzung ist. Die darin aufgeführten Beiträge sind grundsätzlich bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2015 festgeschrieben (§ 5 Abs. 2 der Satzung der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH).

Umstritten war bislang die Frage, ob die vorerwähnten Beiträge der kommunalen Gesellschafter zusätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind oder nicht. Im Kern

dreht es sich darum, ob es sich bei Beiträgen/Zuschüssen oder bei der Erbringung von Sachleistungen wie Personalgestellung etc. durch Gebietskörperschaften an Gesellschaften, die satzungsgemäß öffentliche Aufgaben erfüllen, um einen „Leistungsaustausch“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes handelt; die Bejahung dieser Frage führt zur Steuerbarkeit solcher Leistungen.

Nachdem im März 2015 die Betriebsprüfer zunächst die Auffassung vertraten, dass die jährlichen Ausgleichszahlungen der kommunalen Träger an die NGK vollumfänglich umsatzsteuerpflichtig seien, hat - nach Intervention der NGK durch ihren Steuerberater Langenbacher - eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung ergeben, dass aufgrund der Schwierigkeiten einer konkreten Zuordnung der Anteil des nichtsteuerbaren, echten Zuschusses mit 50 % geschätzt wird und damit nur die Hälfte der jährlichen Zuschüsse der kommunalen Gesellschafter der NGK der Umsatzsteuer unterliegen.

Insofern ist die einstige Vereinbarung, wonach sich die kommunalen Gesellschafter der NGK bis zum Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides verpflichtet haben, die gesamten jährlichen Zuschüsse um den Umsatzsteueranteil zu erhöhen, dahingehend zu ändern, dass nunmehr lediglich auf die Hälfte der Zuschüsse die Umsatzsteuer zu entrichten ist.

2. Umsetzung

Grundsätzlich wäre es der sinnvollste Weg, die Erhöhung des Finanzierungsanteils der jeweiligen kommunalen Gesellschafter in der Satzung zu regeln, mithin u.a. die „Anlage 1“ der Satzung (Finanzierungsschlüssel) zu ändern. Allerdings handelt es sich bei den getroffenen Feststellungen im Rahmen der Umsatzsteuer-Sonderprüfung um eine Einschätzung, weshalb die genaue Entwicklung zunächst abgewartet werden soll. Es wird daher empfohlen, zunächst lediglich eine verbindliche Vereinbarung zwischen der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH und den jeweiligen kommunalen Gesellschaftern zu treffen, welche die bestehende Vereinbarung ablöst und damit zukünftig nur noch auf die Hälfte der Zuschüsse die Umsatzsteuer bezahlt werden muss gegen entsprechende Rechnung mit Umsatzsteuerausweis.

Demgemäß empfiehlt die Verwaltung eine Beschlussfassung dahingehend, dass mit der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird.

Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Teningen**
(Riegeler Straße 12, 79331 Teningen),
vertreten durch Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker,

und

der **Naturgarten Kaiserstuhl GmbH**,
(Zum Kaiserstuhl 18, 79206 Breisach),
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Meier,

wird folgender Vertrag über die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH (NGK) geschlossen:

Präambel

Nachdem im März 2015 nach erfolgter Betriebsprüfung die Steuerprüfer zunächst die Auffassung vertreten haben, dass die jährlichen Ausgleichszahlungen der kommunalen Träger an die NGK vollumfänglich umsatzsteuerpflichtig seien, hat - nach Intervention der NGK - eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung ergeben, dass aufgrund der Schwierigkeiten einer konkreten Zuordnung der Anteil des nichtsteuerbaren, echten Zuschusses mit 50 % geschätzt wird und damit nur die Hälfte der jährlichen Zuschüsse der kommunalen Gesellschafter der NGK der Umsatzsteuer unterliegen. Im Hinblick auf die Planungssicherheit/Sicherung des Liquiditätsbedarfs wird der jährliche Finanzierungsanteil der kommunalen Gesellschafter wie folgt angepasst:

§1

Die Gemeinde Teningen verpflichtet sich, zur Sicherung der Liquidität der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH ab dem 1. Januar 2017 einen jährlichen Beitrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Satzung der NGK, insbesondere dem in § 5 Abs. 4 der Satzung verankerten Finanzierungsschlüssel, zuzüglich der auf die Hälfte der Zuschüsse entfallenden gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer, die derzeit 19 % beträgt, an die NGK zu entrichten, unter dem Vorbehalt, dass die anderen kommunalen Gesellschafter gleichlautende Vereinbarungen mit der NGK treffen.

§2

Die NGK verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Teningen, Rechnungen für die vereinbarten Zuschüsse zu erstellen und bezüglich des Anteils der steuerbaren Zuschüsse diese Rechnungen mit Umsatzsteuer auszuweisen.

§3

Diese vertragliche Regelung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 29. Juli 2015.

Teningen, den 22. Februar 2017

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Breisach, den 22. Februar 2017

Michael Meier
Geschäftsführer NGK